

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein.

99tes Stück.

Kiel, den 28. Mai.

1868.

Bekanntmachungen des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Nr. 14.

- Nr. 99. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868.
Nr. 100. (betrifft Ernennungen von Konsuln resp. Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes).
Nr. 101. (betrifft die Ernennung eines Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes zu Triest).

Landesherrliche Erlasse.

(Gesetz-Sammlung Nr. 32.)

- Nr. 7080. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussée von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Disdorf bis zur Arnberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.
Nr. 7081. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868.
Nr. 7082. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.
Nr. 7083. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im § 8 der Polizeiverordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldung der Schiffer.
Nr. 7084. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des § 54 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

- Nr. 261. Bekanntmachung, betreffend die Sicherstellung der bei der Triangulation der Provinz Schleswig-Holstein zur Bezeichnung der trigonometrischen Punkte angebrachten Werkzeichen.

Kiel, den 25. Mai 1868.

Als Grundlage für die in der Provinz Schleswig-Holstein zur Vorbereitung der anderweitigen Regelung

der Grundsteuer nach Maassgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 erforderlichen Vermessungs-
 wird unter der Leitung des Herrn Obersten v. Morozowicz ein die ganze Provinz umfassendes trigonometrisches
 Netz zur Ausführung gebracht werden. Dabei werden zur Bezeichnung der Dreieckspunkte be-
 Steine — Marksteine — festgelegt, sowie zur Bezeichnung sonstiger Vermessungs-Punkte Sig-
 errichtet werden.

Indem Vorstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht wird, darf zugleich die Gewar-
 ausgesprochen werden, daß bei dem Interesse, welches die bezüglichlichen Arbeiten für die Provinz
 die Marksteine und Signale unbefugterweise nicht werden verrückt oder zerstört werden.

Den Ortsbehörden insbesondere aber wird die Sicherung und Erhaltung derselben hiemit
 ausdrücklich zur Pflicht gemacht und überdies noch darauf hingewiesen, daß die unbefugte Zerstör-
 Vernichtung oder sonstige Unkenntlichmachung der zur Vermessung dienenden Merkzeichen, soweit nicht
 Strafe der Vermögensbeschädigung oder des Diebstahls begründet ist, nach der Verordnung vom
 25. Juni v. J. mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 20 Thalern bestraft wird.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

C. Scheel-Plessen.

N^o 262. Bekanntmachung, betreffend die Verloosungen bei landwirthschaftlichen Festen
 Kiel, den 20. Mai 1868.

Von dem Herrn Minister des Innern ist ein Circularrescript vom 28. April 1859, betreffend
 Verloosungen bei landwirthschaftlichen Festen, zur Nachachtung hierher mitgetheilt worden, welches
 Regierung im Nachstehenden extractiv zur öffentlichen Kunde bringt:

- „1. Es ist darauf zu achten, daß unter den einzelnen Kreisen eines Regierungsbezirks be-
 landwirthschaftlicher Feste und Thierschauen in angemessener Weise ein gewisser Turnus
 achter werde;
2. es ist vor Beantragung der Genehmigung das Maximum der zu den damit zu verbindenden
 Auspielungen auszugebenden Loose festzustellen;
3. der Ankauf der zu verloosenden Gegenstände hat sich auf landwirthschaftliche Gegenstände
 (Produkte, Vieh, Geräthschaften und dergl. mehr) zu beschränken;
4. die Bestimmungen über die Verwendung der aus dem Verkaufe von Loose ausfließenden
 Gelder sind vor Ausgabe der Loose in angemessener Weise öffentlich bekannt zu machen.

Glaubt die Königliche Regierung in einem einzelnen Falle von der einen
 anderen dieser Bedingungen aus besonderen Gründen Abstand nehmen zu müssen, so sind
 letzteren in dem zu erstattendem Berichte jedesmal speciell vorzutragen.“

Die Herren Landräthe werden ersucht, für die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu
 zu tragen und mit Beziehung auf passus 1 gefällig zu veranlassen, daß behufs Gewinnung einer Ue-
 sicht über die im Laufe des Jahres beabsichtigten Verloosungen die Anträge der Vereine u. auf
 stattung solcher spätestens mit Ende März jedes Jahres der Regierung vorgelegt werden.

Königliche Regierung für Holstein:

C. Scheel-Plessen.

N^o 263. Bekanntmachung.

Am 1. Juni cr. werden in

Hennstedt bei Heide,
Selenst bei Preetz und
Süsel bei Gütin

Post-Expeditionen in's Leben treten.

Kiel, den 23. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director:

Schüßner.

Vermischte Nachrichten.

In dem am Oftern d. J. zu Kiel abgehaltenen theologischen Amtsexamen erhielten der Candidat Ernst Christian Heinrich Zwers aus Oldenburg den zweiten Charakter mit sehr rühmlicher Auszeichnung, die Candidaten Carl Martin Behrens aus Büsum und Franz Jacob Nissen aus Muntbrarup den zweiten Charakter mit rühmlicher Auszeichnung, ferner die Candidaten Friedrich Prall aus Husum, Andreas Christian Heinrich Nau aus Kiel, Heinrich Wilhelm Joachim Landt aus Ahrensboeck und Detlef Harders aus Huje bei Heboe den zweiten Charakter mit Auszeichnung, die Candidaten August Friedrich Emil Lammers aus Bocksrüde und Friedrich Arrien Adolph Johnsen aus Stedeland den zweiten Charakter, und der Candidat Carl Johann Christian Thum aus Altona den dritten Charakter, jedoch im höheren Grade.

Bekanntmachung.

Zusolge Verfügung vom 19. Mai 1868 ist heute unter No. 303 in unser Firmenregister eingetragen:

Handelsfrau Anna Maria Lorenzen zu Husbve,
Ort der Niederlassung: Husbve,
Firma: Lorenzen's Wittwe.

Schleswig, den 19. Mai 1868.

Königliches Kreisgericht,

I. Abtheilung.

Edictal-Citation.

Nachdem gegen den seit 10. December p. a. vom Bord S. M. S. Hertba in Smyrna entwichenen, bis jetzt noch nicht zurückgekehrten Matrosen 3. Klasse Michael Kaminsky der förmliche Defect-

tionsproceß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefodert, zurückzukehren, spätestens aber sich in dem, auf

den 14. September d. J. Vorm. 11 Uhr

im hiesigen Marine-Stationen-Gerichtslokal, Ratten-Strasse vis à vis der Universität, anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50—1000 $\mathfrak{f}$ erkannt werden wird.

Kiel, den 19. Mai 1868.

Königl. Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Edictal-Citation.

Nachdem gegen die vom Bord S. M. S. „Hertha“ in Smyrna

1. seit dem 1. Januar 1868 entwichenen Matrosen 3. Klasse Arthur Felix Eugen Horn,

2. seit dem 12. Februar 1868 entwichenen Schiffsjungen Adolph Ferdinand Julius Markahn der förmliche Desertionsproceß eröffnet worden ist, werden dieselben hiermit aufgefodert, zurückzukehren, spätestens aber sich in dem, auf

den 14. September d. J. Vormitt. 11 Uhr

im hiesigen Stations-Gerichtslokal, Ratten-Strasse vis à vis der Universität, anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben für Deserteurs erklärt und gegen Jeden derselben auf eine Geldbuße von 50—1000 $\mathfrak{f}$ erkannt werden wird.

Kiel, den 19. Mai 1868.

Königl. Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Der unterm 19. d. M. hinter dem Armenalumnus Peter Gröndahl aus Grönnebeck erlassene Steckbrief ist durch die Verhaftung des Gröndahl erledigt.

Rödding den 25. Mai 1868.

Königliches Amtsgericht.

Jürgensen.

Dieses Blatt kann in Quartals-Abonnement durch alle Post-Anstalten für 1½ Sgr. pr. Bogen bezogen werden.
Die Expedition des Verordnungsblatts.

Druck von G. F. Mohr in Kiel.